## Haushaltssatzung der Gemeinde Manhagen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

4		_			• • •
1.	ım	Erge	bnıs	plan	mıt

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	643.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	737.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	94.000 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1	
Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	94.000 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
im Finanzplan mit	

## 2.

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	639.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	717.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	138.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	296.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

## Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)325%

2. Gewerbesteuer 345%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

§ 6

- (1) Die Erträge und Aufwendungen eines Teilergebnisplanes und die Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilfinanzplanes werden gemäß § 20 (1) GemHVO zu Budgets erklärt.
- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplanes werden gemäß § 20 (2) GemHVO zu Budgets erklärt.
- (3) Für die gebildeten Budgets gelten die Budgetierungsregelungen gemäß Anlage 1.

Manhagen, 11.12.2023

(Siegel) Gemeinde Manhagen

Der Bürgermeister

gez. Kröger

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Manhagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienststunden im Rathaus Lensahn Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn Zimmer 16 Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Lensahn 13.12.2023

Amt Lensahn

Der Amtsvorsteher